

6. der Erwerb von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs;
7. die Wahrung ihrer Interessen in persönlichen Angelegenheiten vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen;
8. Beschwerden und Gesuche einzureichen.

Erläuterung

Die zum § 43 getroffenen grundsätzlichen Bemerkungen treffen im gleichen Umfang auch auf die Rechte der Strafgefangenen zu. In unmittelbarem Zusammenhang mit den Erziehungsmethoden, der Erziehung zur Arbeit und durch staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie der Erziehung zu Ordnung und Disziplin, sind in § 47 detailliert die Rechte erfaßt, die der sozialistische Strafvollzug den Strafgefangenen prinzipiell gewährleistet.

Die Verpflegung und Bekleidung der Strafgefangenen sowie ihre Unterbringung und die Ausstattung der Verwahräume gemäß Ziffer 1 erfolgt nach vom Ministerium des Innern festgelegten Normen, die sowohl den allgemeinen Erkenntnissen der Ernährungswissenschaft als auch über die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsform — unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Erziehungsforderungen im sozialistischen Strafvollzug — entsprechen. Eine ständige Kontrolle vom ordnungs-, arbeits- und brandschutzmäßigen sowie vom sanitär-hygienischen Standpunkt her sichert die strikte Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und garantiert die Wahrung der Rechte der Strafgefangenen.

Die Regelung der **Verpflegungsversorgung** der Strafgefangenen schließt die Aufstellung von Speiseplänen sowie die Lagerung, die Vor- und Zubereitung, den Transport und die Ausgabe der Lebensmittel mit ein. In diesem Komplex sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

- das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — vom 30. November 1962 mit seinen Durchführungsbestimmungen sowie die Anordnung über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr vom 25. August 1956 (in der Fassung vom 12. April 1957) sowie
- die Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen vom 18. Oktober 1963/⁴³

Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Gewährleistung der Verpflegungsversorgung obliegt den im Strafvollzug tätigen Ärzten sowie dem für die Strafvollzugseinrichtungen zuständigen Hygieneinspektor des Medizinischen Dienstes des Ministeriums des Innern.⁴³

43 Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sind in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil E 1, erfaßt.